an amtlicher Stelle, zum allermindesten bei dem während Jahren unter seinem Einfluß stehenden Geheimen Rat gefunden hätte. Daß er Panizzone sogar vor dem ihm sonst ergebenen Stadtschreiber warnt, möchte ich geradezu als Gegenbeweis betrachten. Wie hätte er im engsten behördlichen Kreise solche Pläne aussprechen können, wenn selbst der Stadtschreiber sie nicht hören durfte? Zudem trugen sie das Zeichen der Undurchführbarkeit zu sehr an der Stirne, als daß sie sich unter den damaligen politischen Verhältnissen Zürichs und angesichts der nie ganz zum Schweigen gebrachten und in der letzten Zeit sogar verstärkten Opposition hätten verwirklichen lassen. Daß sie auf der Gegenseite keinen Widerhall fanden, wird uns erst recht nicht verwundern. Aber selbst wenn es der Fall gewesen wäre, so hätten ihnen die Ereignisse des Oktobers ein jähes Ende bereitet.

Abgesehen von diesen Beziehungen zu Mailand geben die Berichte Panizzones Anlaß auch zu andern Gedankengängen, insbesondere über die Möglichkeiten, die Zwingli hinsichtlich der Entwicklung der Dinge in der Eidgenossenschaft zu erblicken glaubte. Das liegt aber außerhalb des Zusammenhanges mit dem mitgeteilten Brief. Darauf einzutreten mag deshalb einer künftigen Gelegenheit vorbehalten bleiben.

#### Hermann Escher.

Nachschrift. Nach einer erst nach Abschluß des Druckes eingetroffenen Mitteilung des Erasmus-Forschers Dr. P. S. Allen in Oxford ist der Brief schon im Bd. VII des Catalogue of the collection of autograph letters and historical documents formed between 1865—1882 by Alfred Morrison, 4° 1892, printed for private circulation, abgedruckt worden.

# Urkundliche Beiträge zur bündnerischen Reformationsgeschichte.

Herr und Frau Oberst v. Tscharner-v. Juvalt auf Ortenstein hatten die Freundlichkeit, dem Staatsarchive Graubünden eine ansehnliche Anzahl Urkunden, Landesakten und alte Drucke zu übergeben. Darunter befinden sich drei besiegelte Papierabschiede aus den Jahren 1515, 1527, 1539, die auf die Geschichte der bündnerischen Klöster St. Luzi, St. Jacob und St. Nicolai neues Licht werfen und deshalb verdienen, weitern Kreisen mitgeteilt zu werden.

## 1. Das Prämonstratenserkloster St. Luzi,

oberhalb der Stadt Chur gelegen, woselbst um 1140 durch Bischof Conrad von Chur der Orden des hl. Norbert eingeführt und diese Stiftung Roggenburg unterstellt wurde, erhielt im Jahre 1453 durch das Ordenskapitel die Abtswürde. Letzter Propst und erster Abt daselbst war Johann III. (I.), 1450—1475. Als Nachfolger des zweiten Abtes Leonhard Schorer, 1475—1497, wurde — im Beisein des Abtes Georg von Roggenburg, des Abtes Georg von Churwalden und des Propstes Sigismund von St. Jacob — der bisherige Pfarrer von Sagens, Johann (II.) Walser gewählt, der von 1497 bis 1515 der Abtei vorstand <sup>1</sup>).

Nach dem Abgang dieses Abtes scheint es in St. Luzi zu Auseinandersetzungen zwischen dem Roggenburger Abte Jodocus, "one mittel rechter husvatter und oberer obgemelts gotzhus zu St. Luci" und den dortigen Konventherren gekommen zu sein. Als Endergebnis geführter Verhandlungen stellte dann Abt Jodocus eine "Ordination" auf, deren Befolgung dem künftigen Prälaten, wie auch dem Konvent, mandiert und geboten wird.

Diese bisher unbekannt gewesene "Ordination" bietet einen interessanten Beitrag zur Geschichte des Klosters St. Luzi, das beim Beginn der Glaubensspaltung verschiedene neuerungsfreundliche Mönche in sich barg, und dessen künftiger, 1515 gewählter Abt Theodor Schlegel in der bündnerischen Reformationsgeschichte eine wichtige Rolle zu spielen bestimmt war.

Durch die "Ordination" werden dem künftigen Prälaten folgende zehn Punkte auferlegt:

- 1. Hat er dem Konvent den Pfrundwein gemäß altem Herkommen ungeschmälert verabfolgen zu lassen.
- 2. Soll er die Konventualen mit grünem Fleisch speisen und ihnen nicht über ein Jahr altes "gediegenes" (getrocknetes) Fleisch geben und kochen lassen.
- 3. Auf die vier großen Festtage: St. Luzi Kirchweih, St. Emerita, St. Andreas, St. Augustin und andere Feste, wie auch Esto mihi, hat er die Konventherren zu Hof laden zu lassen und ihnen gebührlicherweise ehrlich und notdürftig zu essen und zu trinken zu geben, aber bei andern hohen Festen, da der Konvent nicht zu Hof

<sup>1)</sup> J. G. Mayer, St. Luzi bei Chur, Lindau 1876, S. 21-24.

- geladen wird, ihnen einen Gang mehr als "in duplicibus festis" und dazu über Tisch zwei Maß Wein verabreichen.
- 4. Soll er künftig nicht weniger als fünf Konventpriester, die samt den Schülern dem Chor mit Singen und Beten obliegen, halten.
- 5. Unter den Konventualen im Gotteshause, welche den Chordienst besorgen, soll er vierteljährlich 60 Gulden austeilen.
- 6. Die für Begehung der Jahrzeiten fallenden Rent und Gülten wird der Konvent künftig selbst einnehmen und gebührendermaßen unter seinen Mitgliedern verteilen.
- 7. Hat der Prälat baldmöglichst ein Krankenzimmer einzurichten und die Kranken mit aller Notdurft väterlich zu versehen.
- 8. Soll der Prälat künftig dem Konvent zur gewöhnlichen Mönchskost Fische, Wein und Zubehör, aber ohne die gestifteten Zulagen zur Tafel, nach seinen Ehren und des Konvents Bedürfnis, auch morgens und abends den Frühtrunk, "Bachus" genannt, verabreichen.
- 9. Soll ein Prälat künftig einen Koch, und keine Köchin, halten.
- 10. Ist der Konvent von nun an nicht mehr schuldig, dem Prälaten für die Petans <sup>2</sup>) jährlich mehr als 2 lb. Pfennig zu entrichten.

Bekanntlich fiel die Abtswahl auf den Churer Bürger <sup>3</sup>) Theodor Schlegel, den begabtesten und hervorragendsten Priester der Diözese, der sich durch Gelehrsamkeit, Bescheidenheit und Beredsamkeit allgemeiner Hochachtung erfreute <sup>4</sup>). Wie dieser Prälat sich zur "Ordination" stellte, ist unbekannt.

#### II. St. Jacob in Klosters.

Als Vorsteher der ebenfalls unter Roggenburg stehenden Propstei St. Jacob im Prätigau wird seit 1512 Bartholomäus Bilgeri, aus Chur gebürtig, genannt. Er soll nach Campells Darstellung 5) das Ordensgewand abgelegt, das Kloster verlassen, dessen Schlüssel den Angesehensten des Ortes übergeben und sich um das Jahr 1525 verehelicht haben.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Petanz bedeutet die Ablösung der Ansprüche des Abtes, der eigenen Haushalt führt, vom gemeinsamen Tisch.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Schlegel war wohl nie Generalvikar; als solchen nennen Ladurner II, S. 86, und Mayer, Bistumsgeschichte II, S. 35, einen Chr. Metzler.

<sup>4)</sup> Vgl. Mayer, St. Luzi S. 78; Camenisch, Ref.-Gesch. S. 133 u. ff., 181.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>) Ulrici Campelli, Raetiae alpestris descriptio (Quellen z. Schweizergesch. Bd. VII, S. 327); F. Jecklin, Urbar der Propstei St. Jacob im Prättigau v. J. 1514, Chur 1910.

Fortunat Sprecher<sup>6</sup>), Anhorn<sup>7</sup>) und Wiezel<sup>8</sup>) (Historie des Klosters Churwalden) verlegen die Einführung der Glaubensänderung zu Klosters in das Jahr 1526, welchem Datum auch Dr. Camenisch in seiner Reformationsgeschichte<sup>9</sup>) zustimmt.

Bei Burglechner<sup>10</sup>) (Rhetia Austriaca) findet sich eine hievon etwas abweichende Darstellung und Datierung. Er sagt: "Dises (Kloster) hat Propst Bartlmen, so apostatiert, samt der Gemain daselbst blindert, bis in 700 Stück ausbeitet, die darzue gehörigen brieflichen Gerechtsammen zerschnitten, verbrennt und die von hochlöbl. Hauß Oesterreich darzue gestüffte Rennt und Gülten an sich zogen, so beschechen im Herbst anno Domini 1528."

Burglechners Bericht ist in mehrfacher Beziehung ungenau und einseitig gefärbt, was sich an Hand des zweiten der drei in Ortenstein gefundenen Originalabschiede nachweisen läßt.

Am Montag nach St. Jacobstag im Heuet (29. Juli) 1527 erscheinen vor den zu Davos versammelten Ratsboten der X Gerichte einerseits: Herr Gebhard, Abt zu Churwalden, andererseits: Ammann Barthlome und Hans Tuffli, Hans Müller und Hans Gruber, als Vertreter der Gemeinde Klosters.

Der Churwaldner Abt legte zunächst eine schriftliche Klage folgenden Inhalts auf den Gerichtstisch:

Der Propst des Prätigauer Klosters habe dieses und die Propstei aufgegeben. Da er vom Amte zurückgetreten sei, gehöre selbiges Kloster seinem Kloster Churwalden, dessen Lehensherren er und seine Vorfahren von jeher gewesen. Sie hätten Gewalt, daselbst einen neuen Propst zu setzen und sei dies der dritte Propst, den er hier eingesetzt habe <sup>11</sup>). Man möge ihn also wieder einen andern Propst in bisheriger Weise einsetzen lassen und zwar mit Rat, Gunst und Willen eines Gerichts der Gemeinde zum Kloster. Sollte man wegen des Stiftes

<sup>6)</sup> Rät. Chronik S, 320.

<sup>7)</sup> Wiedergeburt S. 21.

<sup>8)</sup> Schweiz. Museum IV, 1, u. B. Monatsbl. 1904 u. ff.

<sup>9)</sup> S. 230.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup>) Vgl. F. Jecklin, Urbar St. Jacob S. 5, Nr. 1, und J. Simonet, Raetica varia, 3. Lieferung S. 78.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup>) Gebhard Vitler regierte als Abt zu Churwalden von 1497 bis 1536. In diesem Zeitraum kommen folgende drei Pröpste zu Klosters vor: Sigismund 1497, Conrad Schnetzli (oder Schmeltzlin), seit 17. Mai 1503, und Balthasar Bilgeri 1512 bis 1526.

gewisse Klagen und Beschwerden haben, so wolle er solche in Güte verhören und nach Rat von Biederleuten all das tun, was ziemlich und gebührlich sei.

Die beklagten Klosterser antworten, sie stellen es nicht in Abrede, daß der Kläger den dritten Propst eingesetzt haben möge, denn sie hätten Pröpste und Kapläne gehabt, die viele Güter an sich zogen und dadurch den armen gemeinen Mann beschwerten, so daß die von Klosters mit ihren Kindern Armut leiden mußten. Das möchten sie künftig nicht mehr gewärtigen, wollen keinen Propst mehr hinsetzen, sich fernerhin auch nicht mehr "überherren" lassen. Darum hätten sie die Ratsboten des X-Gerichten-Bundes höchlichst ermahnt und von ihnen Schutz begehrt, gemäß Artikelbrief gemeiner III Bünde, damit der arme gemeine Mann erkennen möge, daß jener Brief gehalten und nicht gebrochen werde. In aller Eile hätten sie Klosterser das Kloster durch vier fromme redliche Männer bevogten lassen, auf daß diesem nichts entfremdet werde.

Nach Anhörung von Klage und Antwort erkannten dann die Ratsboten des X-Gerichten-Bundes: das Kloster im Prätigau samt Zugehörde solle von Bundes wegen durch fünf fromme, ehrliche und redliche Männer, die näher bezeichnet sind, bevogtet werden. Diese haben - jedermanns Rechten ohne Schaden - im Auftrage des X-Gerichten-Bundes - Klostervögte zu sein und zu schauen, daß kein Klostergut in unrichtige Hände gelange. Einstweilen mögen beide Teile sich des Klosters nicht annehmen und, bis auf weitern Bescheid, in dieser Klosterfrage keinerlei Handlungen vornehmen. Ferner werden die fünf Vögte durch den X-Gerichten-Bund beauftragt, mit Hilfe eines Schreibers alle dem Kloster gehörenden Briefe und Urbarbücher dem Ammann und Gericht zu Klosters zu überantworten. Letztere haben - zwar namens des X-Gerichten-Bundes, doch jedermanns Rechten ohne Schaden — diese Dokumente hinter Gericht legen zu lassen, damit diejenigen, welche sich ihrer bedienen möchten, solche finden können, so daß keinerlei Klagen darüber entstehen. Dieser beiden Parten gegebene Abschied gilt bis auf weitern Bescheid.

Die Ratsboten beschlossen demnach vorsorgliche Maßnahmen zur Sicherstellung des Klosterbesitzes, wobei sie allfällige Rechte Dritter ausdrücklich wahrten und die Entscheidung der Hauptfrage über Wiedereinsetzung eines neuen Prälaten, oder Aufhebung des Klosters, einer spätern Beschlußfassung vorbehalten wissen wollten.

Durch diesen besiegelten Abschied vom 29. Juli 1527 wird Burglechners Darstellung von einer angeblich im Herbst 1528 durch Propst Barthlome samt Gemeinde Klosters vorgenommenen Plünderung von St. Jacob, mit gleichzeitiger Zerschneidung und Verbrennung des dortigen Archivbestandes, widerlegt <sup>12</sup>).

Leider fehlt die im Abschied von 1527 angedeutete endgültige Beschlußfassung über das fernere Schicksal des Klösterleins, so daß es einstweilen ungewiß bleibt, auf welches Datum die bei Campell erwähnte Überleitung des Klostereigentums in Gemeinde- und Privatbesitz anzusetzen sei.

Das in Abschiedform gekleidete Urteil des X-Gerichten-Bundes ist in mehrfacher Beziehung auffallend und lehrreich.

Zunächst in formeller Beziehung die ausdrückliche und beinahe merkwürdig wiederholt vorkommende Betonung der Zuständigkeit des X-Gerichten-Bundes zur Behandlung vorliegender Frage über Weiterbestand oder Aufhebung des Klösterleins: Die Ratsboten bevogten das Kloster, von Bundes wegen soll der Schreiber die Inventarisierung der vorhandenen Urkunden und Urbarbücher vornehmen und solche namens des X-Gerichten-Bundes dem Klosterser Ammann und Gericht übergeben. Letztere werden — wieder im Auftrage des X-Gerichten-Bundes — zu treuer Obhut über die ihnen anvertrauten Archivalien verpflichtet.

Die Anschauung der Zuständigkeit des X-Gerichten-Bundes zur Austragung des Streithandels war so allgemein verbreitet, daß sogar der Abt zu Churwalden sich daran hielt und deshalb klagend vor den Ratsboten dieses Bundes auftrat.

Erst im folgenden Jahre 1528 scheint dann die österreichische Regierung ihr Kastvogteirecht über St. Jacob geltend gemacht und Balthasar Ramschwag zur Wahrung dieses Rechtes nach Chur abgefertigt zu haben. Aus diesem Grunde sollte der österreichische Gesandte darauf dringen, daß die zwei andern Bünde den dritten (X-Gerichten-Bund) zur Restitution des Gotteshauses anhalten.

Hieraus darf wohl geschlossen werden, der im Abschied vom 29. Juli 1527 angekündigte endgültige Spruch, der leider verloren gegangen sein muß, habe zuungunsten des klagenden Churwaldner Abtes gelautet, und darum, weil das Begehren auf Klosterrestitution abgelehnt worden sein wird, mag dann der Streithandel vor das Forum gem. III Bünde weitergezogen worden sein.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup>) Vgl. Camenisch, Reform.-Gesch. S. 232.

Beachtenswert ist sodann die Raschheit, mit der sich die Errungenschaften der Ilanzer Artikel beim Bündnervolk eingelebt haben müssen.

Am 25. Juni 1526 hatten die Ratsboten gem. III Bünde den zweiten Artikelbrief besiegelt, und sehon am 29. Juli 1527 — also nur ein Jahr später — beriefen sich die beklagten Klosterser auf die in diesem Grundgesetz festgelegten Bestimmungen. Sie geben dabei auffallenderweise gleichzeitig der Erwartung Ausdruck, man werde sie — gemäß Ilanzer Artikel — derart beschützen, daß der arme gemeine Mann verspüren könne, "daß der selbige brieff an inen gehalten und nit gebrochen" werde.

Wohl am lehrreichsten ist es, aus dieser amtlich besiegelten Urkunde die Gründe zu erfahren, welche die Klosterser zur Begründung ihres Standpunktes geltend machen.

Propst Bartholomäus Bilger hatte — nach Campells Angaben — das Klösterlein verlassen, weil er nirgends in der hl. Schrift einen Beleg dafür finde, daß Gott das Mönchstum eingesetzt habe, vielmehr stünden die religiösen Gelübde der Mönche in direktem Widerspruch mit dem Worte Gottes.

Waren also beim Vorsteher des Klosters religiöse Gründe für den Austritt aus demselben maßgebend gewesen, so wurde die Gemeinde Klosters durch Beweggründe ganz anderer Natur zur Reformation geleitet, denn sie beklagt sich vor den Boten des X-Gerichten-Bundes darüber, daß Pröpste und Kapläne, welche sie in Klosters gehabt, ihnen viele Güter abgenommen und an sich gebracht hätten. Dadurch sei der arme gemeine Mann beschwert und überladen worden, so daß er samt seinen kleinen Kindern Armut leiden müßte. Solches möchten sie aber nicht mehr gewärtigen. Aus dies em Grunde wollen sie keine Einsetzung eines neuen Propstes, denn sie lassen sich nicht mehr in bisheriger Weise beherrschen.

Den Gemeindeleuten, die damals noch wenig gereutetes Eigenland haben mochten, war die stetige Gütererwerbung durch das Kloster ein Dorn im Auge. Wie das Urbar vom Jahre 1514 zeigt, hatte St. Jacob im ganzen Prätigau, namentlich aber in Klosters selber, sehr ausgedehnten Grundbesitz, gruppierten sich doch um die Propstei herum 12 Klosterhöfe, die auf eine Dauer von 12 Jahren an die Maier verliehen wurden <sup>13</sup>).

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup>) F. Jecklin, Urbar S. Jacob S. 16 u. ff. — Camenisch, Reform.-Gesch. S. 228.

So mochte in jener sturmbewegten Zeit zu Klosters der Unterschied zwischen arm und reich auffallend groß gewesen sein und die Klosterser zu unnachsichtlicher Durchführung des ihnen als Erlösung vorkommenden Landesgesetzes von 1526 veranlaßt haben.

In einer gewöhnlichen Gemeinde hätte der Übertritt – der in Klosters 1526 stattgefunden haben mag – keine Wellen geworfen. Man hätte einen Neuerer als Pfarrer gewählt und das Pfrundgut wäre in dessen Nutznießung übergegangen. In Klosters aber handelte es sich um das Eigentumsrecht an einem Kloster mit bedeutendem Grundbesitz. In dem Rekurs vor dem X-Gerichten-Bund drehte sich der Streit einzig und allein um diesen Punkt, weil alles andere bereits erledigt war. Wahrscheinlich war Spreiter 14) schon als Pfarrer gewählt oder als solcher in Aussicht genommen auf Grund von Art. 13 des 2. Ilanzer Artikelbriefes <sup>15</sup>). Wenn der Abt von Churwalden nach dem Übertritt Bilgers einen neuen Propst setzen wollte, so fiel es ihm nicht ein, dadurch die Gemeinde beim alten Glauben erhalten zu wollen, es war ihm lediglich um das Vermögen von St. Jacob zu tun. Das gleiche gilt für die Gemeinde Klosters. Natürlich hätte diese es gerne als Pfrundgut mit Beschlag belegt, mußte sich aber sagen, daß dies auf Grund des durch die Ilanzer Artikel von 1526 geschaffenen Rechts kaum statthaft sei <sup>16</sup>). Zum Abschluß kam der Streit am 15. November 1544, bzw. am 6. August 1548, indem das Klostervermögen von St. Jacob zum Teil der Gemeinde Klosters, zum Teil dem Kloster Churwalden zufiel 17).

Es ist zweifellos kein Zufall, daß ähnliche Vorgänge — wie sie hier für St. Jacob in Klosters ausgeführt worden sind — ebenfalls 1527 auch im Kloster Churwalden sich abspielten. Unter Berufung auf die Ilanzer Artikel stellte die Landschaft am 15. März 1527 dem Abt Vittler eine Reihe einschneidender Vorschriften auf. So wurden u. a. drei Klostervögte bestimmt, die über Einnahmen und Ausgaben des Klosters Rechnung zu führen und solche dem X-Gerichten-Bund vorzulegen hatten <sup>18</sup>). Als der dortige Abt sich beim X-Gerichten-Bund über die

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup>) Über Spreiter vgl. Camenisch, Reform.-Gesch. S. 216 u. ff.

<sup>15)</sup> Camenisch S. 54 u. ff.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup>) Camenisch S. 53.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup>) Camenisch S. 232, Simonet, Raetica varia III, S. 85.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup>) Mayer, Bistumsgesch. II, S. 53. — Camenisch, Reform.-Gesch. S. 259, Simonett S. 75. Der Spruchbrief von 1527 ist abgedruckt bei Anhorn, "Graw-Pünter-Krieg" S. 240.

ihm hart vorkommenden Bestimmungen beschwerte, entschied dieser am 8. Dezember 1528, es sollen die Ilanzer Artikel und der Spruchbrief von 1527 in Kraft bleiben und die Äbte die Verwaltung der Temporalien nur mit Wissen und Willen der Klostervögte führen dürfen.

Da auch bei der zeitweisen Aufhebung des Klosters Kazzis im Jahre 1565 dessen Güter auf die Gemeinden des Obern Bundes ausgeteilt wurden <sup>19</sup>), so läßt sich unschwer erkennen, daß man in allen III Bünden aus den Ilanzer Artikeln von 1526 für jeden der Bünde ein gewisses Oberhoheits- und damit Aufsichtsrecht über die in ihrem Gebiete liegenden Klöster abgeleitet und auch ausgeübt hat.

### III. St. Nikolai in Chur.

Das innert den Ringmauern der Stadt Chur gelegene Dominikaner-kloster St. Nikolai ist infolge Inkrafttretens der Ilanzer Artikel, jedoch erst nach jahrelangem Ringen zwischen Klosterbrüdern und Stadtbehörden <sup>20</sup>), im Jahre 1538 aufgehoben worden. Die Mönche wanderten am 12. Juni gleichen Jahres nach Bendern aus, der Gotteshausbund nahm Klostergebäulichkeiten und -vermögen zu seinen Handen, erließ auch — wahrscheinlich gleichzeitig — Vorschriften über Verwendung dieser Besitztümer.

Leider haben wir keine Kunde über die damaligen Verhandlungen des Gotteshausbundes, kennen demnach weder Datum noch Inhalt der aufgestellten Verordnung, immerhin darf ein Rekonstruktionsversuch gewagt werden.

Dr. T. Schieß hat im Anz. f. Schweizergesch.<sup>21</sup>) den sogenannten "Großen Erblehensbrief" über die Güter St. Nikolai und St. Luzi in Chur vom 7. Juli 1539 veröffentlicht.

Nach dem Wortlaut des Einganges dieses Dokumentes beurkunden Jakob Travers, derzeitiger Hofmeister im Schloß zu Chur, ferner die durch gem. Gotteshausbund erwählten Männer: Augustin v. Salis, Ammann im Bergell Unt. Porta, Zacharias Nutt, Ammann zu Tiefenkasten, Jakob Bifroen, Ammann zu Samaden, und Anton Thoman de Adelf v. Puschlav, alle gem. Gotteshauses verordnete Kommissare, daß

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup>) Eichhorn, Episc. cur. S. 345. — Mülinen, Helvetia sacra II, S. 180. — Camenisch, Reform.-Gesch. S. 320, Simonett, Raetica varia IV, S. 149.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup>) Vgl. F. Jecklin, Beitrag zur bündn. Reformationsgesch. (Anz. f. Schweizer-Gesch. 1899, Nr. 5, S. 242.)

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup>) Jahrg. 1902, S. 52.

sie mit Rat, Gunst, Angeben, Befehl, Geheiß und der Gemeinden gem. Gotteshauses Vorwissen, Gefallen und Bewilligung dem Lutzi Heim, a. Bürgermeister, Ambrosi Marti, a. Stadtvogt, Gaudenz Egker, alle drei des Rates (der Stadt Chur) und Andreas Christoffel, a. Zunftmeister, die Güter, welche Abt, Prior und Konvent der beiden Klöster St. Luzi und St. Nikolai gehörten, zu rechtem Erblehen verliehen haben.

Unter diesen Lehensgütern figurieren u. a.: die ganze Behausung des Klosters St. Luzi (vorbehalten Kirche mit Zieraten und Zugehörden), die Güter St. Hilaria und St. Antoni, die Alp Ramuz im Schanfigg, Haus und Hof "zum Kratz unter St. Lutzisthürli" usw. Nicht zu Lehen gegeben wurde also das Klostereffekt zu St. Nikolai, weil man dieses für die künftige Landesschule vorbehalten wollte <sup>22</sup>).

Die dritte der auf Schloß Ortenstein vorgefundenen Papierurkunden bringt nun eine, wenn auch nicht gerade bedeutende, Erläuterung zu diesem Lehensbrief. Es ist der Abschied von einem am 14. Juli 1539 zu Zuoz abgehaltenen Tage gem. Gotteshauses.

Die dort versammelt gewesenen Ratsboten geben bekannt, daß sie vormals aus Befehl aller Gemeinden dem Hans Brun, Bürgermeister zu Chur, Augustin v. Salis, Ammann zu Soglio, Peter Jann Andry, Hauptmann auf Remüs, Zacharias Nutt, Ammann in Tiefenkasten, samt Jakob Travers, Hofmeister des Stifts und Hofs Chur, vollkommenen Befehl, Gewalt und Macht gegeben haben, der beiden Klöster zu St. Luzi und St. Nikolai Güter, Renten, Zinse, Gülten, Liegendes und Fahrendes, samt allen Kleinodien, hinzulassen, zu verkaufen, überhaupt damit zu machen, was nach ihrer Auffassung zu gem. Gotteshauses und des Landes Nutz und Ehre diene.

Obvermelte Verordnete hätten nun heute vor versammeltem Rat auseinandergesetzt, wie sie alle Klostergüter verwerteten und darüber eine hernach genehmigte Abrechnung vorgelegt.

Die Boten des Gotteshauses erklären deshalb, daß alles, was vorerwähnte Kommissäre gehandelt haben, auf Befehl von Rat und Gemeinden geschehen sei, und wollen sie das, was jene ihretwegen getan, wahr, fest und stät halten.

Würden Einzelpersonen oder Gemeinden es wagen, hierin Eintrag zu tun, so sollen die Verordneten kostenlos durch den Gotteshausbund vor weltlichen und geistlichen Gerichten geschützt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup>) Vgl. Camenisch, Reform.-Gesch. S. 95 u. ff.

Vergleicht man den Inhalt dieses Abschiedes vom 14. Juli 1539 mit demjenigen des nur eine Woche vorher besiegelten sog. Großen Lehenbriefes, so tauchen einige Einzelfragen auf, die eines gewissen Interesses nicht entbehren.

Der Brief vom 14. Juli, der offenbar zur offiziellen Rechtfertigung der Abordnung des Gotteshauses zu dienen hatte, zeigt, daß dieser Bund sich schon mehrmals mit der im Gange befindlichen Vermögensliquidation beschäftigt haben muß. Die Wahl der Vertrauensmänner geschieht "uß sunderlichem beuelch aller irer gemeinden", also hatten vorher die Gotteshausratsboten die ganze Angelegenheit auf die Gemeinden zur Abstimmung ausgeschrieben.

Stellt man sodann die Namen der in beiden Dokumenten vom 7. und 14. Juli 1539 aufgeführten Verordneten zusammen, so fällt es auf, daß sie nicht vollständig übereinstimmen. Wohl decken sie sich mit Bezug auf Johann Travers, Augustin v. Salis und Zacharias Nutt; die andern Namen dagegen haben gewechselt.

Diese Abänderung in so verhältnismäßig kurzem Zeitraum läßt sich wohl nur in der Weise erklären, daß die Liste vom 14. Juli die ursprüngliche sei, daß dann Bürgermeister Hans Brun von Chur und Peter Jann Andry, Hauptmann zu Remüs — weil mittlerweile zurückgetreten — durch Jakob Bifrun von Samaden und Antoni Thoman de Adelf (Landolfi?) ersetzt worden waren.

Der Rücktritt des amtierenden Churer Bürgermeisters <sup>23</sup>) Hans Brun erklärt sich wohl aus dem Umstande, daß vier Churer Bürger, darunter der "ruhende Bürgermeister" Luzi Heim, es waren, die als Empfänger des großen Erblehens auftraten. Die Boten gem. Gotteshauses hatten also — offenbar um ihre Unparteilichkeit in diesem Finanzgeschäfte zu wahren — die Churer Vertretung ausgeschaltet und durch einen dem Lehen fernstehenden Mann vom Lande ersetzt.

Da die Gotteshausgemeinden die Wahl der erst vorgeschlagenen Kommissare genehmigt hatten, mußten sie auch über die mittlerweile notwendig gewordene Abänderung in der Zusammensetzung dieser Kommission begrüßt worden sein.

Daraus ergibt sich, daß in diesen bewegten Zeiten die Boten des Gotteshausbundes oft zusammentreten und verschiedene Abschiede auf die Gemeinden gelangen lassen mußten.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup>) Vgl. F. Jecklin, Die Churer Bürgermeister (B. Monatsblatt 1900, Nr. 6).

Es bringen diese drei Urkunden neues Licht in die bündnerische Reformationsgeschichte und zeigen neuerdings, wie lohnend es sein müßte, der Entstehung und Wirkung der Ilanzer Artikel von 1524 und 1526 nachzugehen <sup>24</sup>).

1.

### Ordination zwüschendt der Aptey St. Luci und Herren Apt zu Rogenburg. 1515, April 15.

Zu wissen sye allermeniglich, das uf Sontag Quasimodogeniti den funfzehenden tag des monats aprilis, als man zalt nach Cristi unsers lieben herren gepurt funfzehen hundert und im funfzehenden jare, in der dritten Römer zinszal zu Sant Lucio, in dem closter premonstrator ordens Churer bistums, der erwirdig in gott vatter und herr herr Jodocus, abbte zu Roggenburg, Augsburger bistumbs, och premonstrator ordens, one mittel rechter husvatter und obrer obgemelts gotzhuß zu Sant Luci, auff ernstlich anbringen, vlyßig beger und ainhellig verwilligung ains versamelten gantzen conuents daselbs vor und eemalen ain prelat und obrer erkiest und erwelt worden ist, dits nachuolgend ordinacion und abschid dem prelaten und conuent gemacht, beschlossen und gegeben und dem zu leben und nachzukomen by der gehorsami dem prelaten und conuent mandiert und gepotten hatt.

- 1. Erstlich, das ytz und hinfuro der prelat zu Sant Lucio dem conuent daselbs die alten pfrundt mit wein, wie von alter herkomen ist, an mindrung und abbruch volligklich raichen und geben solle.
- 2. Zum andern, das ytz und hinfuro der prelat den conuent mit grienem flaisch speissen und ime nit uber ain iar alt digen flaisch geben und kochen lassen soll.
- 3. Zum dritten, das ytz und hinfuro ain prelat den conuent auff die vier großen vest und darzu an den tagen der kriwyh (!) Sant Lucis, Sant Emeriten, Sant Andris, Sant Augustins und andern derglichen hohen vesten, ouch Esto mihi, morgens und abents gen hoff laden lassen und inen, wie sich woll gepurt, eerlich und notturfftig essen und trincken, aber in allen und yden andern sumis vestis, so der conuent zu hoff nit geladen wirdet, inen ains essens meer, dan in duplicibus festis, ouch darzu uber tisch zwo maß eerwyns geben und verschaffen soll.
- 4. Zum vierden so soll hinfuro der prelat nit minder dan funff conuent priester im gotzhuß haben, die allain dem chor mit singen und lesen, mit sampt den schülern, obligen und aûswarten.
- 5. Zum fünfften so soll ytz und hinfuro ain prelat den conuentherrn im gotzhus, dem chor warttend, es syen der vil oder wenig, alle jar und ydes jar allain und besonder, sechtzig guldin rynisch, und die von cottember zu cottember, under sie tailen und geben.
- 6. Zum sechsten so soll hinfuro der conuent die rent und gult, zu underhaltung der jartag fallend und geherig, selbs einnemen und die, wie sich gepurt, under ain ander tailen.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup>) Einige Nachweise über die Wirkungen, die von den Hanzer Artikeln ausgingen, finden sich bei Camenisch, Reform.-Gesch. S. 57 u. ff.

- 7. Zum sibenden so soll ain prelat furderlichst das sein mag, ain eerliche und zimbliche infirmari buwen und machen lasen und die krancken mit aller notturfft vatterlich versehen.
- 8. Zum achtenden so soll hinfûro ain prelat dem conuent zu der petantz<sup>1</sup>) dischwein und anders darzu gehôrig, usserhalb des gewirtzs, nach sinen eeren und des conuents notturft, och morgens und abents, so nit vasttag syn, bachus<sup>2</sup>) geben.
- 9. Zum nûndten so soll hinfuro ain prelat ainen koch und kain kochin meer halten.
- 10. Zum zehenden und letsten so soll hinfuro der conuent ainem prelaten jerlich von der petantz nit mer dann zway pfundt pfennig zu geben schuldig syn.

Und des alles zu warem und offnem urkundt, so hat gedachter Jodocus, abbte zu Roggenburg, als husvatter und rechter obrer obgemelts gotzhuß zu Sant Lucio syner gnaden secret insigel zu end diser geschrifft, dero dry in glycher lût gestelt, die ain dem abbt zu Sant Lucio, die ander dem conuent daselbs uberantwurt werden syen und die dritten gedachter abbt zu Roggenburg seinen eerwirden selbs behalten hatt, offenlich gedruckt. Geben und beschechen auff tag, monat, jar und an den orten, oben begryfen.

Hieronymus Winckelhofer, notarius manu propria scripsit et subscripsit.

Original, Papier, das Papiersiegel des Abtes von Roggenburg vor der Notariatsbeglaubigung aufgedrückt. — Abschrift vom 2. Januar 1861 in der Mohrschen Dokumentensammlung Nr. 1299, S. 302.

#### TT.

Churwalden betreffend, wegen satzung eineß probsten im closter im Prettigäuw. 1527, Juli 29.

Wir die ratzbotten von den gemeinen Zechen Gerichtten, der zit by ain andren versamlet uf dem tag uff Tavas, bekennent und thund kund aller mencklichem mit dissem offneñ brieff und abschaid, das fur uns komeñ und erschineñ sindt der erwürdig her her Gåbhârt, apt zu Chûrwalden, an ainem taill und die erbern fürsichttigen und wysan aman Bartlome und Hans Tufflin und Hansi Müller und Hans Grüber, an stat der gemaind vom Closter am andren tail und hat der obgemelt her von Churwalden für uns bracht und sin clag uns über antwurt in geschrifft, die mainung, demnach und der bropst vom closter us Pråttigow habe das selb closter und bropsty uffgebeñ und da selbent abtretten sy, da gehôrê das selbig closter sinem closter und gotzhuß zu Churwaldeñ zù und sy er und sin vorfaren deñ ye und ye da selbent lecheñ herñ gesin und habe gewalt, da aineñ andren bropst zu setzeñ und sy das der drit bropst gesin, den er da gesetzt habe und hat begert, das mân in dasselbent lasse ain andreñ bropst hin setzen, wie von alterhår, nach ratt, gunst und willen aines amans und gerichts und gemaind zum Closter und hat sich ouch dar by erbotten, wo man etwas clag und beschwertnusseñ hettê, voñ des closters wegeñ, die welle er gůttlichen verhören und dar in lassen handlen, nach rat fromer biderber lütten, alles, das zimlich und gebürlich sy, mit fil mer wortten, nit nott, alles zu schribeñ. --

¹) Petanz = pietantia, pitantia, pistantia, nach Ducange pastus, Mahlzeit, die gewöhnliche Mönchskost, Konventstisch.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Bachus kann nur eine Lokalbezeichnung für den Früh- und Spättrunk, das "Znüni" und "Zfüfi" sein. (Gefl. Mitteilung von Dr. Rob. Durrer in Stans.)

Und uff des hern clag und begeren, so habent die obgemelten fromen lutt vom Closter an stat der gemaindt ir antwürt ouch dar uff gebeñ: Sy reden nit der wider, er muge da den driten bropst hin gesetzt han; sy haben da prôbst und capplån gehept, die haben inen abgenomen und fil gutter an sich gezogên, da mit der arem gemain mañ gantzs und gar beschwert und über laden sy, und dardurch habe můssen arem můtt liden mit sinen klaineñ kindeñ. Das wellent sy nůwen erwartten sin und wellent da kainen probst nit mêr lassen hinsetzeñ und sich nůmen lassen also ůber herrñ und hand von uns begert und uns zů dem hôchsteñ ermanett, das wir sy schutzen und schirmeñ, nach lut des artickel brieffs, den Gemein Dry Puntt mit am andren uff gericht und gemachet haben, damit dem armeñ gemainen mañ geschaiden wurttê, das der selb brieff an inen gehalteñ werde und nit gebrocheñ, ouch mit fil mer wortten, nit nott, alles zů schriben. Ouch so habeñ sy das closter ain mall in der yll bevogtett mit fier fromeñ redlichen manen, da mitt und dem closter nutz veraberhandlet und entfüertt werde. — Und uff beder taill clag und antwürt und begeren, das sy für uns erscheind haben, so haben wir obgemelten ratzs botten von den Zechen Gerichtten mit aim helligen ratt yetz ain mall das closter in Pråttigöw bevogtett mit aller siner zügehört und zu vögten geben, anstat der Zechen Gerichten, fünff from, erber, redlich måner, mit namen Andres Schnider von Tafas und ainen vom Closter, den die gemaindt dar zu verordnett und Peter Burga von Guntters und Janlin Andreya von Fidris und Hans Jos von Butzerein. Die sollen ain mal des closters vôgt sin, an stat der Zecheñ Gerichten, yeder mans rechteñ an schaden, und schowen, das dem closter nutz genomen und entfüert werde, in kaineñ wåg. Und sol sich des closters yetz ze mall entwådrer tail nutz an nemen, noch darmitt handlen, bys uff wytter beschaidt. - Ouch so sollent die obgemelten funff vogt ainen schriber nemen und alle die brieff und urbar bucher, die dem closter zů gehôrent, anstat der Zechen Gericht, dem amañ und gericht zů dem Closter über antwürten, die söllent den die selben brieff und urbar büecher behalten und hinder gericht lassen ligen, an stat der Zechen Gerichten, yedermans rechteñ an schadeñ, damit und die brieff und buecher nit verloren noch ver aber handlet werden. Und ob sich etwar der behelffen welte, das mans finde und sich niemantz dar ob zu clagen haben. — Also habent wir beden parthyen den abschaid gebeñ, yetz ze mall, bys uff wytterñ beschaid. — Und das zů warem urkund, so habent wir obgemelten ratz botten deen fürsichtigen und wysan Paull Bůl, jetz der zit landaman uff Tafas, entpfolchen, das er dissen abscheidt besigle mit der Gemainen Zechen Gerichten aigen in sigel, in unser aller namen, von der warhait wegen, doch im und sinen erben und uns ratz botten an schaden. -Beschechen uff Tafas am mentâg nach Sant Jacobstag im hôwett, in dem jar, do mañ zalt voñ der geburt Cristi unsers lieben hereñ tußent funff hundert und siben und zwaintzig iare.

Original, Papier, das älteste Papiersiegel der X Gerichte mit dem einfachen Stabkreuz nach Schluß des Textes aufgedrückt.

#### III.

Gemachte Deputation von einem versambleten Gothauß-Pundts zu Zutz wegen der Clöster St. Lutzi und St. Nicolai zu Chur, 1539, Juli 14.

Wir Gemeines Gotzhus Chur radtsbotten, zu Zutz tagende by ein annder versamblet, bekhennen und thun khundt mencklichem: als dann vormals uff offnem gemeinem pundtstag vonn Gemeines Gotshus radtsbotten eins

heligen radts und uß sunderlichem beuelch aller irer gemeinden, denn frummen, vesten Hansen Brunen, burgermaister zu Chur, Augustin vonn Salisch, amman zu Suilgs, Peter Jann Andry, hauptman zu Ramiß und Zacharias Nutt, aman zu Tüffencasten, sampt Jacobenn Trauerßen, verordneter hoffmaister der stifft und hoffs zu Chur, volkhumlich beuelch, gewalt und macht gebenn habent, mit denen clöster zu Sant Lucy und Sant Niclausen zu Chur gütter, zinsen, rendt und gült, ligends und farens, samt allen kleineten, hinzulassen, zu verkhauffen und inn alweg thun, was sy vermeinend, Gemeines Gotshus und der landenn nútz, eer und fúeg sin. Uff solichs hanndt obbemelten verordneten uff obangezeigten tag vor gantzem radt, so by ein annder versamblet ward, fürgehalten, wie sy alle ding beyder clöster hinglassen, verkoufft und verwendt habendt, uns ouch ein volkumliche raythung geben, darann wir ein gutt beniegen und wolgefallen khan handt. Deshalben so versprechen wir hiemit gemeinlich, alles, das die offtbemelten verordneten gehandlet und thonn handt, uß unnserem und der gemeinden kheiß und beuelch geschehenn, wellent auch alles, was sy vonn unnsert wegen thonn handt, war, stett und vest halten, darwider nit thun und ob inen einicherley person oder gemeindt intrag thon wurde, wöllen wir sömlichs vor allen gerichten, geistlichenn und weltlichenn, versprechen und vorstandt thun, ann iren costen und schaden. - Des alles zu urkhundt haben wir dem fürsichtigen und wysen Lucy Heimen, alten burgermaister, ann statt Gemeines Gotshus, unser eigenn insigel zu end dises abscheids uff zu truckhen beuolhenn, doch im, sinen erben, one schaden. Der geben ist am vierzehennden tag July anno -39.

Original, Papier, das Siegel des Gothausbundes am Schluß des Abschiedes aufgedrückt.

Chur.

Fritz Jecklin.

# Zur Biographie des Chorherrn Heinrich Utinger.

Im Zürcher Staatsarchiv (Akten der Propstei, G I. 1) befindet sich ein Schreiben von der Hand des Chorherrn Heinrich Utinger, das von besonderer Bedeutung ist, weil es Angaben über sein Leben und über die Taten seiner beiden Großväter im alten Zürichkrieg enthält. Wir geben es im Wortlaut wieder:

"Es ist ein loblich harkommen by unseren frommen fürsichtigen vorderen, eim ersamen rat Zürich der ouch zu diser zit gebrucht wirt, das die, so sich erlich und wol gehalten, gütlich betrachtet und gefürdert sind worden, dess sy und ire nachkommen hand genossen. Also ist ouch mir gnediklich beschöhen, darumm ich Got danken und minen ersamen Herren. Aber diewil mit der zit der alten dingen vergessen und den jetzigen nit kund ist, was jederman vorhar getan, dardurch ich und ander ettwo möchtind verschupft werden, ursachet mich, miner elteren und mine dienst ze åferen und melden, ob ich deren möchte